

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Eisenach vom 10.09.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO-) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 25a des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1998 (GVBl. S. 269), geändert durch Gesetz vom 04. Februar 1999 (GVBl. S. 109), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 24.08.2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von der Stadt Eisenach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des jeweiligen Monats schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, eingehen und werden zum Monatsende wirksam.

(3) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger in Einvernehmen mit dem Schulleiter auf Vorschlag des Jugend- und Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
- Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe- (ja/nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6 **In - Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Eisenach vom 17.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 10.09.2001
Stadt Eisenach

- Siegel-

gez. Schneider
Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 216 v. 15.09.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 216 v. 15.09.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3 Abs. 1 u. 3, 4, 5 Abs. 1 Buchst. a) vom 09.12.2004 (Thür. Allgemeine Nr. 295 v. 15.12.2004, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 295 v. 15.12.2004), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.11.2004, in Kraft getreten am 16.12.2004

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der §§ 3 u. 5) vom 05.12.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 286 v. 08.12.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 286 v. 08.12.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.11.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung